

G e s e t z

VOM

mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte-StWO geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für Statutarstädte, LGBL.Nr. 2/1955, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBL.Nr. 244/1969, wird geändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

§ 1

Wahlausschreibung und Wahltag

(1) Die Wahl des Gemeinderates einer Stadt mit eigenem Statut - im folgenden als Stadt bezeichnet - ist vom Stadtsenat auszuschreiben. Wurde der Gemeinderat einer Stadt jedoch durch eine aufsichtsbehördliche Verfügung aufgelöst, hat die Landesregierung die Wahl des Gemeinderates auszuschreiben. Die Wahl ist so rechtzeitig auszuschreiben, daß die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates mit Ablauf der jeweils vorangegangenen Funktionsperiode ihr Gelöbniß ablegen können.

(2) Die Wahlausschreibung ist vom Bürgermeister unverzüglich in der Stadt ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel und, wenn die Ausschreibung durch die Landesregierung erfolgt, auch im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) In der Wahlausschreibung sind der Wahltag und der Tag, der als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (Stichtag) zu gelten hat, festzusetzen. Als Wahltag darf nur ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag bestimmt werden.

(4) Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung sind auch der 18. Abschnitt über strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen und die §§ 284 und 235 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974, durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

2. § 2 hat zu lauten:

· " § 2
Wahlkörper

Die Wahlberechtigten jeder Stadt bilden den Wahlkörper."

3. Im § 3 Abs.2 ist das Wort "Gemeinde" durch das Wort "Stadt" zu ersetzen.

4. § 6 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Für jede Stadt ist eine Stadtwahlbehörde zu bestellen. Sie hat aus dem Bürgermeister oder einem von ihm entsandten Stellvertreter als Stadtwahlleiter und sechs Beisitzern zu bestehen. Ein Beisitzer muß Richter im Sinne des Art. 87 Abs.1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sein."

5. § 10 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahlbehörde sind vom Stadtsenat, die Beisitzer und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörden von der Stadtwahlbehörde zu bestellen.

(2) Der richterliche Beisitzer der Stadtwahlbehörde und sein Ersatzmann sind auf Grund eines vom Stadtwahlleiter einzuholenden Vorschlages des Präsidenten des örtlich zuständigen Kreisgerichtes zu bestellen. Die übrigen Beisitzer und Ersatzmänner werden auf Grund der Vorschläge der im Gemeinderat am Stichtag vertretenen Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl des Gemeinderates festgestellten Stärke (§ 64) berufen. Wenn am Stichtag der Gemeinderat aufgelöst ist, ist für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner die Stärke der Parteien im aufgelösten Gemeinderat maßgeblich. Werden Anträge nach § 9 Abs.1 nicht oder verspätet eingebracht, so sind die Beisitzer und Ersatzmänner unter Beachtung auf die vorangeführten Grundsätze vom Stadtsenat bzw. von der Stadtwahlbehörde zu bestellen. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn von einer Partei zu wenig Personen vorgeschlagen werden, hinsichtlich der fehlenden Stellen."

6. § 14 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, der vor dem 1. Jänner des Jahres,

das dem Wahltag folgt, das 19. Lebensjahr vollendet hat, am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Stadt seinen ordentlichen Wohnsitz besitzt (§ 66 Jurisdiktionsnorm) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist."

7. § 16 hat zu lauten:

" § 16

Wahlausschließungsgründe

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils. Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat (§ 43 Abs. 2 StGB, BGBl. Nr. 60/1974). Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(2) Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
2. Personen, denen durch eine gerichtliche Entscheidung alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten entzogen sind.

(3) Wenn eine Person aus mehreren der in den Abs. 1 und 2 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hiefür festgesetzten längsten Frist."

8. § 19 Abs. 3 hat zu entfallen.

9. Im § 20 Abs.1 ist die Wortfolge "die Gemeinde" durch die Wortfolge "den Magistrat" zu ersetzen und hat der letzte Satz zu lauten:
"In der Kundmachung der Anordnung ist auf die Bestimmungen des Abs. 5 sowie der §§ 19, 92 Abs.1 Z.2 und 3 und Abs.2 hinzuweisen."
10. § 20 Abs.6 hat zu entfallen.
11. § 21 Abs. (2) hat zu lauten:
"(2) Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten und sein Geburtsjahr an der für ihn nach seiner Wohnung in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen."
12. Im § 22 Abs.3 letzter Satz tritt an Stelle der Zitierung "§ 20 Abs. (6)" die Zitierung "§ 92 Abs. (1) Z.3".
13. § 24 Abs.4 hat zu entfallen.
14. § 25 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Der Magistrat hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe und mit dem Hinweis zu verständigen, daß es ihnen freisteht, binnen 24 Stunden beim Magistrat schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einwendungen gegen den Einspruch vorzubringen."
15. § 28 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Die Bestimmungen der §§ 24 Abs.3, 25 und 26 Abs.2 und 3 gelten sinngemäß."
16. § 30 hat zu lauten:

" § 30

(1) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht innerhalb der Stadt, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auch außerhalb des Wahlsprenghels ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

(2) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprenghel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht in diesem Wahlsprenghel nicht ausüben können, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

17. § 31 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden."

18. § 33 hat zu lauten:

" § 33

Wählbarkeit

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres, das dem Wahltag folgt, das 21. Lebensjahr vollendet hat."

19. § 34 hat zu entfallen.

19 a. Nach § 37 ist ein neuer § 37 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

" § 37 a

Koppelung von Wahlvorschlägen

Gültige Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Wenn mehr als zwei Wahlvorschläge gekoppelt werden, ist jeder Wahlvorschlag mit jedem der anderen Wahlvorschläge zu verbinden. Die Koppelung ist durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien bis spätestens am achten Tage vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Stadtwahlbehörde gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärungen sind von mindestens der Hälfte der Wahlwerber der zu koppelnden Wahlvorschläge zu unterfertigen."

19 b. Nach § 39 ist ein neuer § 39 a einzufügen, dieser hat zu lauten:

" § 39 a

Überprüfung der Koppelungserklärungen

Koppelungserklärungen, die den Voraussetzungen des § 37 a nicht entsprechen oder verspätet eingebracht wurden, sind

als ungültig zurückzuweisen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge, auf die sich die Koppelungserklärung bezogen hat, wird, wenn kein anderer Zurückweisungsgrund gegeben ist, nicht berührt. § 39 Abs.3 gilt sinngemäß."

- 19 c. Im § 40 Abs.1 ist im letzten Satz die Wortfolge "am achten Tage" durch die Wortfolge "am zehnten Tage" zu ersetzen.
- 19 d. Dem § 41 ist als dritter Satz folgender neuer Satz anzufügen, dieser hat zu lauten: "Bei gekoppelten Wahlvorschlägen ist mit dem Wahlvorschlag auch die schriftliche Erklärung der zustellungsbevollmächtigten Vertreter kundzumachen; die Erklärung hat ausdrücklich zu enthalten, daß bestimmte Wahlvorschläge miteinander gekoppelt werden."
20. Im § 42 Abs.2 ist die Zahl "1000" durch die Zahl "3000" zu ersetzen.
21. § 44 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit (§ 45) verboten.
22. Im § 49 haben der Abs.2 und die Absatzbezeichnung des Abs.1 zu entfallen.
23. § 51 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes in Anstalten enthält der § 55 die näheren Bestimmungen."

24. Im § 55 haben die Überschrift und die Abs.1 und 2 zu lauten:

"Ausübung des Wahlrechtes in besonderen Wahlsprengeln

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil-, Pflege- und Kuranstalten, in Sozialhilfeeinrichtungen sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, Anstalten zum Vollzug vorbeugender Maßnahmen und verwaltungsbehördlichen Arrestlokalen untergebrachten und den dort beruflich tätigen Wahlberechtigten, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen oder zu erleichtern, kann der Stadtsenat für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten.

(2) In diesem Fall haben die gehfähigen Wahlberechtigten ihr Wahlrecht vor der nach Abs.1 zuständigen Sprengelwahlbehörde auszuüben."

24 a. Dem § 59 sind folgende neue Abs.5 und 6 anzufügen, diese haben zu lauten:

"(5) Die Bestimmungen des Abs.1 lit.d bis f und Abs.3 sind nicht anzuwenden, wenn die bezeichneten Wahlvorschläge gekoppelt sind oder die bezeichneten Wahlwerber auf gekoppelten Wahlvorschlägen aufscheinen. Ein Stimmzettel, auf dem zwei oder mehrere miteinander gekoppelte Wahlvorschläge oder Wahlwerber aus verschiedenen, aber gekoppelten Wahlvorschlägen bezeichnet sind, ist der Partei zuzurechnen, die der Wähler durch eindeutiges Bezeichnen, wie durch Unterstreichen oder Anhaken der Bezeichnung des Wahlvorschlages oder durch Reihen der Wahlwerber der Partei ausdrücklich bestimmt hat. Fehlt eine derartige Bestimmung oder ist es zweifelhaft, welcher Partei der Stimmzettel zuzurechnen ist, dann ist die Stimme jenem miteinander gekoppelten Wahlvorschlag zuzurechnen, der nach Maßgabe des § 41 erster Satz, in der Reihenfolge zuerst veröffentlicht wurde.

(6) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die die Partei- bezeichnung von gekoppelten Wahlvorschlägen tragen, so sind sie als eine gültige Stimme zu zählen. Abs.5 ist sinngemäß anzuwenden."

24. b. Dem § 64 ist ein neuer Abs.6 anzufügen, dieser hat zu lauten:

"(6) Sind Wahlvorschläge miteinander gekoppelt, so sind bei der Ermittlung der Mandate zunächst die gekoppelten Parteien wie eine Partei zu behandeln und dann die auf die gekoppelten Parteien zusammen entfallenden Mandate in gleicher Weise auf sie zu verteilen."

25. § 69 hat zu entfallen.

25 a. Im § 71 Abs.1 ist die Wortfolge "Wahl des Gemeindevorstandes" durch die Wortfolge "Wahl des Bürgermeisters und des Stadt-senates" zu ersetzen.

26. § 73 hat zu lauten:

"§ 73

Mandatsniederlegung

Die Gemeinderäte können ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates während der Funktionsperiode jederzeit, jedoch erst nach der Wahl des Stadt-senates niederlegen. Die Mandatsniederlegung ist schriftlich zu erklären und wird acht Tage nach dem Einlangen beim Magistrat rechtswirksam. Nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ist die Mandatsniederlegung ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Mandatsniederlegung und deren Rechtswirksamkeit sind der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

27. § 74 hat zu lauten:

"§ 74

Mandatsverlust

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates verliert sein Mandat, ein Ersatzmann ist aus der Liste der Ersatzmänner zu streichen, wenn
- a) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte;
 - b) er sich weigert, das Gelöbnis zu leisten.

(2) Der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister, hat den Eintritt oder das Bekanntwerden eines der im Abs. 1 angeführten Gründe unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Die Landesregierung hat den Eintritt des Mandatsverlustes mit Bescheid festzustellen. Dieser ist außer dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates oder Ersatzmann dem Bürgermeister und der Stadtwahlbehörde zuzustellen und wird mit der Zustellung an das Mitglied des Gemeinderates oder den Ersatzmann rechtskräftig. Gegen den Bescheid kann sowohl vom betroffenen Gemeinderatsmitglied als auch von der Stadt die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

(4) Beschließt der Gemeinderat, den Antrag auf Feststellung des Mandatsverlustes gemäß Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen, hat der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister der Landesregierung diesen Beschluß unverzüglich bekanntzugeben. Die Landesregierung darf, solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, ein Verfahren nicht einleiten und hat ein allenfalls bei ihr anhängiges Verfahren bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof auszusetzen.

(5) Der Mandatsverlust ist nach Rechtskraft des Bescheides ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen."

28. Die Überschrift des II. Hauptstückes hat zu lauten:

"Über die Wahl des Bürgermeisters und
des Stadtsenates."

29. § 75 wird abgeändert wie folgt:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates sind spätestens 8 Tage nach dem ungenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Zustellung der Entscheidung der Stadtwahlbehörde über eine Beschwerde gegen das Wahlergebnis durchzuführen."

- b) Im Abs.2 hat der letzte Satz zu entfallen.
- c) Abs.3 hat zu entfallen.
- d) Der bisherige Abs.4 erhält die Bezeichnung "3". Weiters ist in diesem Absatz das Wort "Abgeordneten" durch das Wort "Vertreter" zu ersetzen.

30. § 77 hat zu lauten:

"§ 77

Wählbarkeit

- (1) Wählbar zum Bürgermeister und zu Mitgliedern des Stadtsenates sind nur Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Von der Wählbarkeit im Sinne des Abs.1 sind ausgeschlossen:
 - 1. Personen, die gemäß § 36 Abs.4 des jeweiligen Stadtrechtes oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1967, ihres Amtes als Bürgermeister oder Mitglied des Stadtsenates verlustig erklärt wurden, bis zur nächsten Neuwahl des Gemeinderates ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Amtsverlust erklärt wurde;
 - 2. Personen, die mit dem Bürgermeister oder bereits gewählten Mitgliedern des Stadtsenates verheiratet oder bis einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind."

30 a. Der Text des § 78 hat zu lauten:

"Die Amtsperiode des Bürgermeisters und der Mitglieder des Stadtsenates beginnt mit der Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters. Im gleichen Zeitpunkt endet die Amtsperiode des bisherigen Bürgermeisters und der bisherigen Mitglieder des Stadtsenates."

31. § 79 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher nach dem jeweiligen Stadtrecht zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Wenn in der Versammlung des Gemeinderates mangels genügender Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder die Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates nicht vorgenommen werden konnte, so hat binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung des Gemeinderates stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates gültig vollzieht. Der § 75 Abs.2 ist sinngemäß anzuwenden."

- 31 a. Im § 81 Abs.1 ist die Wortfolge "Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister)" durch das Wort "Vizebürgermeister" zu ersetzen.
- 31 b. Im § 82 sind jeweils die Wortfolgen "Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister)" bzw. "Bürgermeisterstellvertreters (Vizebürgermeisters)" durch die Worte "Vizebürgermeister" bzw. "Vizebürgermeisters" zu ersetzen.
- 31 c. Im § 81 Abs.2 sind vor dem letzten Satz folgende neue Sätze einzufügen, diese haben zu lauten:
- "Parteien, die ihre Wahlvorschläge miteinander gekoppelt haben, gelten für die Wahl der Stadträte als eine Partei. Die ihnen insgesamt zukommenden Sitze im Stadtsenat sind auf die einzelnen gekoppelten Parteien in gleicher Weise aufzuteilen."
- 31 d. Im § 82 Abs.1 ist vor dem letzten Satz folgender neuer Satz einzufügen, dieser hat zu lauten: "Parteien, die ihre Wahlvorschläge miteinander gekoppelt haben, gelten für die Wahl der Vizebürgermeister als eine Partei."
32. § 83 Abs.1 erster Satz hat zu lauten:
- "Über die Wahl des Bürgermeisters und des Stadtsenates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Wahlhandlung und sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl des Gemeinderates bei der Stadt zu hinterlegen ist."
33. Die Überschrift und die Abs.1 und 5 des § 84 haben zu lauten:
- "Anfechtung der Wahlen des Bürgermeisters und
des Stadtsenates
- (1) Die Wahlen des Bürgermeisters und des Stadtsenates können von jedem Mitglied des Gemeinderates sowie von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer im Gemeinderat vertretenen Partei innerhalb von 8 Tagen nach dem Tag der Wahlen sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahlen von Einfluß waren, schriftlich mit Beschwerde angefochten werden.

(5) Wird die Wahl des Bürgermeisters oder die Wahl des Stadtsenates oder werden beide Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, sind für die Einberufung des Gemeinderates zu den neuerlichen Wahlen des Bürgermeisters und des Stadtsenates die Bestimmungen des § 75, für die Einberufung zu Ergänzungswahlen die Bestimmungen des § 86 sinngemäß anzuwenden."

33 a. Im § 85 ist jeweils die Wortfolge "Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister)" durch das Wort "Vizebürgermeister" und die Wortfolge "Stadtrates (Stadtsenates)" durch das Wort "Stadtsenates" zu ersetzen.

34. § 86 hat zu lauten:

" § 86

Neuwahl des Bürgermeisters und
Ergänzungswahlen in den Stadtsenat

- (1) Wenn das Amt des Bürgermeisters dauernd frei geworden ist, hat innerhalb von 14 Tagen die Neuwahl des Bürgermeisters stattzufinden. Zu dieser Wahl ist der Gemeinderat vom Ersten Vizebürgermeister einzuberufen, der auch bis zur Beendigung der Wahl des Bürgermeisters den Vorsitz zu führen hat.
- (2) Wenn das Amt eines Mitgliedes des Stadtsenates dauernd frei geworden ist, hat innerhalb von 14 Tagen die Ergänzungswahl stattzufinden.
- (3) Für die Neuwahl des Bürgermeisters und für die Ergänzungswahlen in den Stadtsenat gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 77 bis 85."

35. § 87 hat zu lauten:

"§ 87

Niederlegung und Verlust des Amtes der Bürgermeisters oder eines Mitgliedes der Stadtsenates

- (1) Der Bürgermeister oder ein Mitglied des Stadtsenates kann sein Amt jederzeit durch eine schriftliche Erklärung niederlegen. Diese Erklärung ist an den Bürgermeister oder, falls dieser sein Amt niederlegen will, an den Ersten Vizebürgermeister zu richten und wird mit dem Einlangen beim Magistrat rechtswirksam.

(2) Der Bürgermeister oder ein Mitglied des Stadtsenates verliert sein Amt, wenn

- a) sie aus dem Gemeinderat als Mitglied ausscheiden;
- b) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der sie gemäß § 77 ursprünglich von der Wählbarkeit ausgeschlossen hätte;
- c) sie sich weigern, das Gelöbnis zu leisten;
- d) sie gemäß § 36 Abs.4 des jeweiligen Stadtrechtes oder gemäß § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes ihres Amtes verlustig erklärt werden;
- e) der Bürgermeister überdies, wenn ihm vom Gemeinderat gemäß § 13 des jeweiligen Stadtrechtes das Mißtrauen ausgesprochen wird.

(3) Der Amtsverlust tritt im Fall des Abs.2 lit.a) mit Rechtswirksamkeit der Mandatsniederlegung (§ 73) oder des den Mandatsverlust (§ 74) feststellenden Bescheides ein, im Falle des Abs.2 lit.c) mit der Verweigerung des Gelöbnisses, im Falle des Abs.2 lit.d) mit Rechtskraft des Bescheides und im Falle des Abs.2 lit.e) mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses. Im Falle des Abs.2 lit.b) hat die Landesregierung den Amtsverlust mit Bescheid auszusprechen.

(4) Die Niederlegung oder der Verlust des Amtes als Bürgermeister oder als Mitglied des Stadtsenates ist ortsüblich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie der Landesregierung - soweit der Verlust des Amtes nicht von ihr mit Bescheid ausgesprochen wird - unverzüglich mitzuteilen. In allen diesen Fällen hat die Landesregierung überdies einen gemäß § 85 Abs.2 ausgestellten Amtsausweis einzuziehen."

35 a. Die Überschrift des III. Hauptstückes hat zu lauten:

" Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Mitglieder"

36. § 88 hat zu lauten:

"§ 88

- (1) Für die Wahl der Gemeinderatsausschüsse sind die Bestimmungen der §§ 79, 81, 83, 84, 86 sowie 87 Abs.1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften auch Personen, die nicht dem Gemeinderat als Mitglied angehören, zum stimmberechtigten Mitglied eines Gemeinderatsausschusses zu wählen, gelten die Bestimmungen des § 81 nur hinsichtlich jener Mitglieder des Gemeinderatsausschusses, die auch Mitglied des Gemeinderates sind. Mitglieder eines Gemeinderatsausschusses, die dem Gemeinderat nicht als Mitglied angehören, können die Wahl des Gemeinderatsausschusses sinngemäß nach den Bestimmungen des § 84 durch Einbringung einer Beschwerde anfechten.
- (2) Die Mitglieder eines Gemeinderatsausschusses können ihre Mitgliedschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Bestimmungen des § 87 gelten sinngemäß; die Bestimmungen des § 87 Abs.2 nur für jene Mitglieder eines Gemeinderatsausschusses, die auch Mitglieder des Gemeinderates sind.
- (3) Von der Wahl zum Mitglied des Kontrollausschusses sind gemäß § 16 Abs.1 des jeweiligen Stadtrechtes der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates ausgeschlossen.
- (4) Für die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters eines Gemeinderatsausschusses gelten ^{neben} den Bestimmungen des § 16 Abs.4 des jeweiligen Stadtrechtes die Bestimmungen des § 82 sinngemäß. Zur Wahl seines Obmannes ist der Gemeinderatsausschuß vom Bürgermeister einzuberufen. Der Bürgermeister hat bis zur Beendigung der Wahl des Obmannes den Vorsitz im Gemeinderatsausschuß zu führen.
- 36 a. Im § 89 Abs.2 ist das Wort "Postenlauf" durch das Wort "Postlauf" zu ersetzen.

37. § 92 hat zu lauten:

"§ 92

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. sich weigert, ein Amt als Beisitzer oder Ersatzmitglied in einer Wahlbehörde anzunehmen;
2. im Wähleranlageblatt oder in einem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis wissentlich falsche Angaben macht;
3. den Anordnungen über die Anlegung des Wählerverzeichnisses zuwiderhandelt;
4. die Zustimmung zur Aufnahme als Wahlwerber gibt, obwohl er vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;
5. am Wahltag bis zum Ablauf der Wahlzeit (§ 45) alkoholische Getränke ausschenkt;
6. in der Verbotzone am Wahltag Wahlwerbung betreibt;
7. gegen die Vorschriften des § 50 Abs.1 und 2 verstößt;
8. gleichzeitig mit einem Wahlberechtigten die Wahlzelle betritt, ohne daß die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 zweiter Satz vorliegen;
9. Kundmachungen, die auf Grund dieses Gesetzes anzuschlagen sind, verfälscht, beschädigt oder abreißt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 sind, soweit nicht die Tat nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strenger oder vom Gericht zu bestrafen ist, vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen zu ahnden. Der Erlös dieser Strafen fließt der Stadt zu."

38. § 92 a hat zu lauten:

"§ 92 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

39. Das V. und VI. Hauptstück haben zu entfallen.

40. In den §§ 3 Abs.1, 9 Abs.1, 10 Abs.5 und 7, 23 Abs.2, 27 Abs.2, 78, 81 Abs.3 und 5, 85 Abs.2 und 90 Abs.2 ist die Wortfolge "Stadtrat (Stadtsenat)" jeweils durch das Wort "Stadtsenat" zu ersetzen.

41. In den §§ 19 Abs.1 und 2 und 30 Abs.2 lit.a) und c) ist jeweils das Wort "Stadtgemeinde" durch das Wort "Stadt" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 31.Jänner 1975 in Kraft.